

**Gemeindeverwaltungsverband
Kappelrodeck**
ORTENAUKREIS



Änderung und Berichtigung Flächennutzungsplan

Umweltbericht

Der Auftraggeber:

Der Entwurfsverfasser:
Lauf, 17.10.2024 Bö

zink
INGENIEURE

Poststraße 1 · 77886 Lauf
Fon 07841 703-0 · www.zink-ingenieure.de

Inhalt:

1. EINLEITUNG	3
1.1 ANLASS.....	3
1.2 LAGE IM RAUM & ALLGEMEINE INFORMATIONEN	4
<i>Kappelrodeck</i>	4
<i>Ottenhöfen im Schwarzwald</i>	4
<i>Seebach</i>	4
1.3 ZIELE DER ÄNDERUNG DES FNP	5
2. RECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN UND ZIELE DES UMWELTSCHUTZES	7
2.1 RECHTSGRUNDLAGEN	7
2.2 UMWELTZIELE	9
3. BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN	12
3.1 DATENGRUNDLAGEN	12
3.2 METHODIK	13
3.3 AUSSAGEN ZUM ARTENSCHUTZ.....	16
3.4 AUSSAGEN ZUR BETROFFENHEIT VON NATURA 2000-GEBIETEN	16
3.5 AUSSAGEN ZUM BIOTOPVERBUND.....	17
3.6 ALTERNATIVENPRÜFUNG	17
4. ZUSAMMENFASSUNG	18

1. Einleitung

1.1 Anlass

Der Flächennutzungsplan des Gemeindeverwaltungsverbandes Kappelrodeck wurde am 18.08.2000 bekannt gemacht. In Teilbereichen ergibt sich nunmehr die Erforderlichkeit für eine Änderung des Flächennutzungsplanes in allen drei Gemeinden des Gemeindeverwaltungsverbandes.

In der Gemeinde Kappelrodeck ist die Erweiterung des Gewerbegebietes „Kohlmatt“ geplant. Allerdings ist ein Teilbereich der Erweiterungsfläche nicht im Flächennutzungsplan als Gewerbebaufläche dargestellt. Um nunmehr die gewerbliche Entwicklung zu unterstützen, soll diese Fläche einbezogen werden.

Zur Stärkung des Tourismus in den beiden Gemeinden sollen der Campingplatz Murhof in Ottenhöfen im Schwarzwald sowie der Bereich um die Vollmer's Mühle und am Ruhestein in Seebach weiterentwickelt werden. Hierzu sind Anpassungen des Flächennutzungsplanes erforderlich.

Ein weiterer wichtiger Punkt für die Flächennutzungsplan-Änderung ist die wohnbauliche Entwicklung der beiden Gemeinden Ottenhöfen im Schwarzwald und Seebach. Beide Gemeinden zeichnen sich durch ihre Tallage mit anspruchsvoller Topografie aus, die die Bereitstellung von Wohnbaugrundstücken erschwert. Zusätzlich bestehen weitere Restriktionen durch Schutzgebiete, insbesondere das Landschaftsschutzgebiet „Oberes Achertal“ sowie Immissionen.

Ein Ziel der Flächennutzungsplan-Änderung ist daher, die im Flächennutzungsplan bereits dargestellten Wohnbauflächen „Köllenmatt“ und „Höf“ in der Gemeinde Ottenhöfen im Schwarzwald sowie „Furschenbach Süd“ im Ortsteil Furschenbach einer baulichen Nutzung zuführen zu können. Bisher stehen in diesen Planbereichen immissionschutzrechtliche Konflikte einer baulichen Entwicklung entgegen, da aufgrund der erforderlichen Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan üblicherweise die Ausweisung von allgemeinen Wohngebieten möglich ist. Zusätzlich besteht mittlerweile mit dem dörflichen Wohngebiet die Möglichkeit, die Nebenerwerbslandwirtschaft zu stärken. Aus diesem Grund sollen diese Wohnbauflächen in Mischbauflächen geändert werden.

Mit der Änderung der Darstellungen im Bereich des Campingplatzes Murhof soll die Erweiterung des bestehenden Campingplatzes ermöglicht werden. Ziel ist, den Campingplatz an diesem Standort zu erhalten und ausbauen zu können.

Ziel der Änderung des Flächennutzungsplanes für das Sondergebiet Grimmerswald in der Gemeinde Seebach ist die Änderung in ein Sondergebiet für Freizeit, Erholung und Tourismus. Vorgesehen ist, in diesem Bereich verschiedene Nutzungen zur Freizeitgestaltung unterzubringen, wie beispielsweise einen Spielplatz oder Sportbereiche. Zusätzlich soll mit touristischen Nutzungen der Fremdenverkehr in der Gemeinde Seebach gestärkt werden. Hierzu gehört insbesondere ein Wohnmobilstellplatz oder Campingplatz.

Mit der Aufnahme der Bauflächen Wassertretstelle/Scherzenteich und Scherzenteich soll eine weitere Entwicklung der Gemeinde Seebach in ortskernnaher Lage ermöglicht werden.

1.2 Lage im Raum & Allgemeine Informationen

Die Gemeinden Kappelrodeck, Ottenhöfen und Seebach bilden zusammen den Gemeindeverwaltungsverband „Kappelrodeck“. Der Gemeindeverwaltungsverband hat seinen Sitz in Kappelrodeck. Im Folgenden werden die drei Gemeinden kurz beschrieben.

Kappelrodeck

Kappelrodeck ist eine Gemeinde im Ortenaukreis in Baden-Württemberg, Deutschland. Die Gemeinde liegt am Übergang vom Nordschwarzwald zur Vorbergzone des Oberrheingraben.

Die Gemeinde liegt am Westhang des Schwarzwalds im Achertal, ungefähr 20 Kilometer nördlich von Offenburg und ungefähr 20 Kilometer südlich von Baden-Baden.

Kappelrodeck liegt im Naturraum „Mittleres Oberrhein-Tiefland“ im Bereich der „Ortenau-Bühler Vorberge“, auf einer durchschnittlichen Höhe von 220 m ü. NHN.

Die Gemeinde grenzt im Norden an Sasbachwalden, im Osten an Seebach, im Südosten an Ottenhöfen, im Süden an Lautenbach und die Stadt Oberkirch, im Westen an die Stadt Renchen und im Nordwesten an die Stadt Achern.

Das Gemeindegebiet erstreckt sich über 17,93 km² und zählt rund 6.200 Einwohner*innen.

In Kappelrodeck liegen die Jahresdurchschnittstemperaturen bei ca. 10,1°C. Die durchschnittlichen Niederschlagsmengen betragen ca. 987 mm/a.

Ottenhöfen im Schwarzwald

Ottenhöfen ist eine Gemeinde im Ortenaukreis in Baden-Württemberg, Deutschland. Die Gemeinde liegt im Achertal zwischen Schwarzwaldhochstraße und Badischer Weinstraße, rund 20 Kilometer südlich von Baden-Baden und ungefähr 20 Kilometer nordöstlich von Offenburg.

Kappelrodeck liegt im Naturraum „Schwarzwald“ im Bereich des „Nördlichen Talschwarzwalds“, auf einer durchschnittlichen Höhe von 327 m ü. NHN.

Die Gemeinde grenzt im Osten an Seebach, im Süden an die Stadt Oppenau und an Lautenbach und im Westen an Kappelrodeck.

Das Gemeindegebiet erstreckt sich über 25,26 km² und zählt rund 3.200 Einwohner*innen.

Im Plangebiet liegen die Jahresdurchschnittstemperaturen bei ca. 9,0°C. Die durchschnittlichen Niederschlagsmengen betragen ca. 1.267 mm/a.

Seebach

Seebach ist eine Gemeinde im Ortenaukreis in Baden-Württemberg, Deutschland. Die Gemeinde liegt im Nordschwarzwald im oberen Achertal, rund 20 Kilometer südlich von Baden-Baden und ungefähr 20 Kilometer nordöstlich von Offenburg.

Seebach liegt im Naturraum „Schwarzwald“ im Bereich des „Nördlichen Talschwarzwalds“, auf einer durchschnittlichen Höhe von 602 m ü. NHN.

Die Gemeinde grenzt im Norden an Sasbachwalden, im Osten an Baiersbronn im Landkreis Freudenstadt, im Süden an Ottenhöfen und im Westen an Kappelrodeck.

Das Gemeindegebiet erstreckt sich über 19,04 km² und zählt rund 1.400 Einwohner*innen.

Im Plangebiet liegen die Jahresdurchschnittstemperaturen bei ca. 9,0°C. Die durchschnittlichen Niederschlagsmengen betragen ca. 1.267 mm/a.

1.3 Ziele der Änderung des FNP

Kappelrodeck

In der Gemeinde Kappelrodeck ist die Änderung von Landwirtschaftsfläche in gewerbliche Baufläche geplant. Die geplante Gewerbebaufläche stellt hierbei eine Erweiterung des Gewerbegebietes Kohlmatt dar, so dass eine Erschließung über die Erweiterung der bestehenden Infrastruktureinrichtungen erreicht werden kann.

Ottenhöfen im Schwarzwald

In der Gemeinde Ottenhöfen im Schwarzwald ist teilweise die Änderung von Wohnbauflächen in Mischbauflächen erforderlich. Hierbei setzen sich Mischbauflächen für die Ermittlung des Wohnbauflächenbedarfs grundsätzlich zu jeweils 50 % aus Wohnen bzw. Gewerbe zusammen. Für die Flächen „OT.02 Höf“ und „OT.07 Furschenbach Süd“ erfolgt die Änderung des Flächennutzungsplanes, um in späteren Bebauungsplan-Verfahren dörfliche Wohngebiete (MDW) ausweisen zu können. In diesen Baugebieten muss die Nutzungsmischung im Gegensatz zu Mischgebieten (MI) nicht gleichgewichtig sein, so dass insbesondere auch die Wohnnutzung überwiegen kann. Aus diesem Grund wird in der Flächenermittlung für die als dörfliches Wohngebiet vorgesehenen Mischbauflächen eine Verteilung von 70% Wohnen und 30 % Gewerbe (inklusive Nebenerwerbslandwirtschaft) angesetzt. Durch die Änderung von Wohnbauflächen in Mischbauflächen können folglich Wohnbauflächenanteile erlöst werden. Ebenso entstehen durch die Herausnahme von Wohnbauflächen (z. B. im Bereich von Überschwemmungsgebieten) verfügbare Flächenpotentiale. Vorgesehen ist, diese Flächen an anderer Stelle wieder zur Verfügung zu stellen.

Hierzu sind drei Bereiche vorgesehen. Die Fläche „OT.05 Wolfsmatt“ wird aufgrund der beabsichtigten Ausweisung als dörfliches Wohngebiet mit einem Wohnbauflächenanteil von 70% angesetzt. Die Fläche „OT.08 Günsberg“ ist als Wohn-/Gewerbemischnutzung vorgesehen und wird daher mit einem Wohnbauflächenanteil von 50% in die Berechnung eingestellt. Zusätzlich ist beabsichtigt, die gewerbliche Baufläche im Bereich OT.03 „Lauenbach“ in Mischbaufläche umzuwandeln. Für diese Mischbaufläche ist ebenfalls ein Wohnbauflächenanteil von 50 % anzusetzen.

Teilweise werden mit den Flächen bestehende Wohngebäude sowie Nebenerwerbslandwirte überplant. Insgesamt handelt es sich in allen Änderungsbereichen um eine Fläche von etwa 2.1 ha. Diese Flächen sind bereits einer baulichen Nutzung zugeführt und es erfolgt mit der Änderung des Flächennutzungsplanes lediglich eine Bestandssicherung. Aus diesem Grund werden diese Flächen als Bestandsflächen nicht in die Bedarfsermittlung eingerechnet.

Die freigewordenen Wohnbauflächenpotentiale können demnach etwa flächengleich wieder im Flächennutzungsplan dargestellt werden.

Durch die Änderung von Wohnbauflächen in Mischbauflächen wird auch ein gewerblicher Anteil ermöglicht. Hierbei können für die gewerbliche Entwicklung in der Gemeinde Ottenhöfen im Schwarzwald aufgrund der topographischen Lage keine klassischen Gewerbegebiete mit großen zusammenhängenden Flächen angeboten werden. Auch aus diesem Grund sind in den vergangenen Jahren verschiedene Betriebe aus der Gemeinde in Richtung unteres Achertal bzw. Rheinebene abgewandert. Ziel der Änderung des Flächennutzungsplanes ist daher, kleinere gewerbliche Nutzungen mit Wohnen zu mischen und hierdurch auch das Nebeneinander von Wohnen und Gewerbe zu stärken. Neben Gewerbebetrieben spielen hierbei insbesondere auch landwirtschaftliche Nutzungen eine große Rolle.

Seebach

In der Gemeinde Seebach ist die Aufnahme von Mischbauflächen vorgesehen. Auch in diesen Bereichen ist in späteren Bebauungsplan-Verfahren die Ausweitung als dörfliches Wohngebiet (MDW) vorgesehen, in dem die Nutzungsmischung nicht gleichgewichtig sein muss. Aus diesem Grund wird für die als dörfliches Wohngebiet vorgesehenen Mischbauflächen eine Verteilung von 70% Wohnen und 30 % Gewerbe (inklusive Nebenerwerbslandwirtschaft) angesetzt. Für die Neudarstellung der Mischbauflächen wird der Wohnbauflächenanteil an anderer Stelle herausgenommen, so dass kein weiterer Nachweis von Wohnbauflächenpotentialen erforderlich ist.

Allerdings ergibt sich durch die Neudarstellung von Mischbauflächen auch ein gewerblicher Anteil. Ziel der Änderung des Flächennutzungsplanes ist, kleinere gewerbliche Nutzungen mit Wohnen zu mischen und gleichzeitig die Nebenerwerbslandwirtschaft zu stärken. Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes wird daher ein zusätzlicher gewerblicher Anteil von etwa 0,5 ha ermöglicht. Dieser Flächenanteil ist erforderlich, um Betrieben vor Ort Perspektiven anbieten zu können und diese im Ort halten zu können. Demnach erfolgt mit der Änderung des Flächennutzungsplanes ein neuer Gewerbeflächenanteil von etwa 0,5 ha und liegt innerhalb des vom Regionalplan vorgesehenen Bedarfs (etwa 0,5 ha bis 1,7 ha für 5 Jahre).

2. Rechtliche Rahmenbedingungen und Ziele des Umweltschutzes

2.1 Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind nach § 1 BauGB Abs. 6 Nr. 7 die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen. Dies sind insbesondere:

- die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt,
- die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des BNatSchG,
- umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter,
- die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern,
- die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie
- die Darstellung von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts,
- die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerten nicht überschritten werden,
- die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a bis d,
- unbeschadet des § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, die Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, auf die Belange nach Buchstaben a bis d und i, das Baugesetzbuch verpflichtet gemäß § 1a (2) BauGB zu einem sparsamen Umgang mit Grund und Boden.

Mit Inkrafttreten der Änderung des Baugesetzbuches (BauGB) durch das Europarechtsanpassungsgesetz (EAG Bau) vom 24.06.2004 besteht nach § 2 Abs. 4 BauGB grundsätzlich für alle Bauleitplanverfahren die Verpflichtung zur Durchführung einer **Umweltprüfung**.

In einem Umweltbericht sind die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen zu beschreiben und zu bewerten. Dabei sind die Anforderungen an den Umweltbericht gemäß der Anlage zum BauGB zu beachten.

Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen. In der Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und §§ 2a und 4c BauGB wurde festgelegt, aus welchen Bestandteilen ein Umweltbericht zu bestehen hat.

Bundesnaturschutzgesetz

Das Bundesnaturschutzgesetz definiert in den §§ 1 und 2 die Ziele und Grundsätze des Naturschutzes. Es schreibt vor, dass im Rahmen der Aufstellung von Bauleitplänen bei zu erwartenden Eingriffen in Natur und Landschaft über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs zu entscheiden ist (§ 18 BNatSchG).

Die konkrete Abarbeitung der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung gemäß §§ 18 - 21 BNatSchG, d.h. die genaue Bilanzierung der Eingriffe kann jedoch erst auf der Ebene des Bebauungsplanes erfolgen.

Seit der Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 18.12.2007 hat sich die Behandlung des Artenschutzes gemäß der Vorgabe der EU-Richtlinien geändert.

Ziel des besonderen Artenschutzes sind die nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG besonders und streng geschützten Arten. Dazu zählen (streng geschützte Arten im Fettdruck):

- Arten des **Anhangs A** und B der EG-Artenschutzverordnung (EG-VO 338/97)
- **Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie**
- Alle europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie
- Arten der Anlage 1, Spalte 2 und **Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung** (BArtSchV).

Gemäß § 34 BNatSchG ist eine Aussage im Umweltbericht zu treffen, ob eine Beeinträchtigung von Natura 2000-Gebieten erfolgt. Bei dem Vorhandensein von gemeldeten Natura 2000-Gebieten im Bereich der geplanten Flächenausweisung ist eine Natura 2000-Verträglichkeitsvorprüfung durchzuführen. Diese hat zum Ziel zu ermitteln, ob die Schutz- und Erhaltungsziele einer Natura 2000-Fläche möglicherweise beeinträchtigt werden. Falls dies eintritt, muss eine Verträglichkeitsprüfung durchgeführt werden.

Bundesbodenschutzgesetz

Nach dem Bundesbodenschutzgesetz (§ 1 BodSchG) soll der Boden als Standort für die natürliche Vegetation und Standort für Kulturpflanzen, als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf, als Filter und Puffer für Schadstoffe sowie als landschaftsgeschichtliche Urkunde erhalten und vor Belastungen geschützt werden, eingetretene Belastungen sind zu beseitigen und ihre Auswirkungen auf den Menschen und die Umwelt zu verhindern oder zu vermindern.

Regionalplan

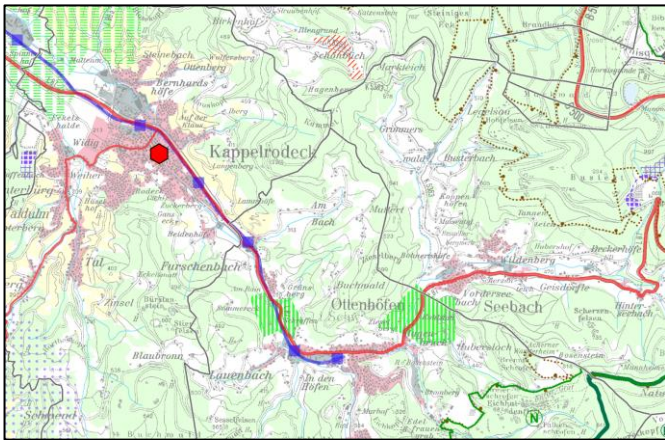


Abbildung 1: Regionalplan Südlicher Oberrhein, Auszug aus der Raumnutzungskarte; Quelle: Regionalverband Südlicher Oberrhein

Die Gemeinden des Gemeindeverwaltungsverbandes Kappelrodeck sind im Regionalplan Südlicher Oberrhein dem ländlichen Raum im engeren Sinne zugeordnet und liegen abseits von Landesentwicklungsachse und Regionaler Entwicklungsachse. Die Gemeinde Kappelrodeck ist hierbei als Kleinzentrum gemäß Plansatz 2.3.4 sowie als Gemeinde mit verstärkter Siedlungstätigkeit für die Funktion Wohnen festgelegt.

Kleinzentren sollen hierbei als Standorte von Arbeitsplätzen und zentralörtlichen Einrichtungen der Grundversorgung so entwickelt werden, dass sie den häufig wiederkehrenden überörtlichen Bedarf ihres Verflechtungsbereichs decken können.

Die Gemeinden Ottenhöfen im Schwarzwald und Seebach sind als Gemeinden für die Eigenentwicklung festgelegt.

2.2 Umweltziele

Fläche	<ul style="list-style-type: none"> Sparsamer Umgang mit Grund und Boden (§§ 1 u. 4 BBodSchG, § 1a (2) BauGB) Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung, Reduzierung der Flächenneuanspruchnahme auf max. 30 ha/Tag bis 2030
Mensch & Erholung	<ul style="list-style-type: none"> Schutz des Menschen vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§§ 1 u. 3 BImSchG, § 1 (6) BauGB) Vermeidung von Emissionen sowie sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern (§ 1 (6) BauGB) Berücksichtigung der sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung sowie Belange der Erholung (§ 1 (6) BauGB) Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie (§ 1 (6) BauGB) <p>Bemessungsgrundlage: Orientierungswerte der DIN 18005 (Schallschutz im Städtebau)</p>
Landschaftsbild	<ul style="list-style-type: none"> Berücksichtigung des Landschaftsbildes (§§ 1 (6) u. 1a (3) BauGB)

	<ul style="list-style-type: none"> • Erhalt von Naturlandschaften und historisch gewachsenen Kulturlandschaften zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswerts (§ 1 (4) BNatSchG)
Boden/	<ul style="list-style-type: none"> • Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden (§§ 1 u. 4 BBodSchG, § 1a (2) BauGB) • Erhalt von natürlichen Bodenfunktionen sowie von Funktionen als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte (§§ 1 u. 2 BBodSchG)
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> • Sichern der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen (§ 1 WHG) • Erhalt der Funktions- und Leistungsfähigkeit sowie Schutz vor nachteiligen Veränderungen (§ 6 (1) WHG) • Erhalt der Grundwasserneubildung (§ 12 WHG) • Erhalt der natürlichen oder naturnahe Gewässer einschließlich ihrer Ufer, Auen und sonstigen Rückhalteflächen (§ 1 (3) BNatSchG) • Verpflichtung zur Abwasserbeseitigung und zur Versickerung von Niederschlagswasser (§ 55 WHG) • Erhalt des natürlichen Zustands von Gewässern beim Gewässerausbau (§ 67 WHG)
Klima / Luft	<ul style="list-style-type: none"> • Schutz von Flächen mit bioklimatischen und / oder lufthygienischen Funktionen (§§ 1 (6) u. 1a (5) BauGB, § 1 (3) BNatSchG) • Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen (§ 1a (5) BauGB) • Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung 2021, Reduzierung der Treibhausgasemissionen um mind. 65 % bis 2030 gegenüber 1990
Arten & Biotope	<ul style="list-style-type: none"> • Vermeidung/Ausgleich/Ersatz von erheblichen Beeinträchtigungen/Eingriffen von Natur und Landschaft (§§ 13 - 15 BNatSchG, §§ 14 u. 15 NatSchG) • Schutz von biologischer Vielfalt sowie Tier- und Pflanzenpopulationen (§ 1 (6) BauGB, § 1 BNatSchG) • Schutz der Natura 2000-Gebiete (§ 1 (6) BauGB, § 2 BNatSchG) • Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG • Ziele und Vorgaben der Schutzgebiete: NSG, Nationalpark, Biosphärenreservat, LSG, Naturpark, Naturdenkmal, geschützter Landschaftsbestandteil, gesetzlich geschützte Biotope (§§ 23 – 30 BNatSchG)
Kultur- & Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"> • Nachhaltige städtebauliche Entwicklung (§ 1 (5) BauGB) • Berücksichtigung der Belange von Baukultur, Denkmalschutz, Denkmalpflege (§ 1 (6) BauGB)

	<ul style="list-style-type: none">• Schutz/Erhalt der Kulturdenkmale (§§ 1, 2, 6 u. 8 DSchG)
--	--

3. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

3.1 Datengrundlagen

Schutzgut	Datenquelle
Fläche	Angaben Gemeinde, RVSO, eigene Erhebungen
Klima / Luft	Daten- und Kartendienst der LUBW, Topographische Karten, eigene Erhebungen
Boden	Geologische Karten, Bodenkarten, Bodenschätzungskarten, Altlasten, Bodengutachten
Wasser	Daten- und Kartendienst der LUBW (Wasserschutzgebiete, Hochwassergefahrenkarte, Überschwemmungsgebiete, Oberflächengewässer), Erhebung Gewässerstruktur
Arten / Biotope	Daten- und Kartendienst der LUBW (gesetzlich geschützte Biotope § 33 NatSchG und § 30a LWaldG, Natura 2000-Gebiete), Artenschutzgutachten, ggf. Natura 2000-Vorprüfung
Landschaftsbild	Eigene Erhebungen
Mensch / Erholung	Eigene Erhebungen, Freizeitkarte
Kulturgüter	Verzeichnis der Kulturdenkmale (LRA, RP)

3.2 Methodik

Die Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen, die von den geplanten Flächenausweisungen ausgehen, sind Hauptbestandteil der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB. Diese erfolgt in Form von Bewertungsbögen für die einzelnen geplanten Flächenausweisungen, die sich in der Anlage der FNP-Begründung mit Umweltbericht befinden.

Bewertungsbögen

Die Bewertungsbögen sind folgendermaßen aufgebaut:

- Landschaftsökologische Bewertung
 - Luftbildausschnitt mit Gebietscharakteristik
 - Bewertung der Schutzgüter
 - Prognose bei Durchführung der Planung
 - Alternativenprüfung
 - Gesamtbewertung mit Vorschlägen für Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung der zu erwartenden Auswirkungen

Bewertung der Schutzgüter

Grundlage für die Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen durch die geplante Flächenausweisung ist eine landschaftsökologische Bewertung der Eignung bzw. Leistungsfähigkeit der Schutzgüter, bestimmte Funktionen im Natur- und Landschaftshaushalt erfüllen zu können. Eine hohe Eignung eines Schutzguts bedeutet gleichzeitig eine hohe Empfindlichkeit gegenüber Nutzungsänderungen.

Bei der Bestandsaufnahme des Umweltzustands wird je nach Schutzgut die Leistungsfähigkeit in Bewertungsstufen eingeteilt bzw. verbal beurteilt.

- Bei der Bewertung des Schutzguts Fläche wird insbesondere der Flächenverbrauch für Nutzungsumwandlung sowie der Versiegelungsgrad und die Zerschneidungseffekte beurteilt.
- Für die Schutzgüter Klima, Grundwasser, Erholung / Landschaftsbild erfolgt die Bewertung in Anlehnung an die „Empfehlungen für die Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft in der Bauleitplanung“ der Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg.
- Die Bewertung der Bodenfunktionen erfolgt nach dem Leitfaden „Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit“, Heft Bodenschutz 23, LUBW 2010 unter Berücksichtigung der Angaben der Bodenkarte von Baden-Württemberg, M. 1:50.000 des GeoLa (Integrierte Geowissenschaftliche Landesaufnahme).
- Bei der Beurteilung des Schutzgutes Oberflächengewässer wurde deren Ökomorphologie und Retentionsfunktion sowie die direkte Umgebung erfasst.
- Beim Schutzgut Mensch sind vordergründig die Schutzziele Gesundheit, Regenerationsmöglichkeit und Erholung zu betrachten.
- Bei dem Schutzgut Kulturgüter wird auf Eintragungen in Verzeichnissen zurückgegriffen.

Nachfolgende Bewertungsaspekte für die Schutzgüter wurden berücksichtigt:

Schutzgut / Funktion	Bewertungsaspekt
Fläche	
Nutzungsumwandlung	Flächengröße, Arrondierung
Landw. Vorrangflur Stufe 1	Vorkommen
Versiegelungsgrad	Art der geplanten Flächenausweisung
Zerschneidung	Lage der geplanten Flächenausweisung, umgebende Strukturen
Klima / Luft	
Kaltluftentstehung und -abfluss	Abflussbahnen für Kaltluft in Abhängigkeit von Oberflächenrelief, Einzugsgebiet und Abflussbarrieren
Lufthygiene	Immissionsschutzfunktion bzgl. Schadstoffe, Temperatenausgleich und Luftfilterung, bioklimatische Ausgleichsfunktion
Frischluffproduktion	Flächen der Frischluftentstehung in Abhängigkeit von Vegetation und Oberflächennutzung
Durchlüftung von Siedlungen	Windrichtungen und -stärken, Kaltluftammelgebiete und -seen, Kaltluftabflüsse
Boden	
Natürliche Bodenfruchtbarkeit	Bewertungsklassen abhängig von Funktionserfüllung (Gesamtbewertung nach Wertstufen)
Ausgleichskörper im Wasserkreislauf	Bewertungsklassen abhängig von Funktionserfüllung (Gesamtbewertung nach Wertstufen)
Filter und Puffer für Schadstoffe	Bewertungsklassen abhängig von Funktionserfüllung (Gesamtbewertung nach Wertstufen)
Standort für naturnahe Vegetation	Bewertungsklassen abhängig von Funktionserfüllung (Gesamtbewertung nach Wertstufen)
Grundwasser	
Dargebot	Höflichkeit (die erhoffte Ergiebigkeit von Grundwassererschließungen) in Abhängigkeit der Hydrogeologie der Schichtenstufe
Neubildungsrate	Erneuerung des Grundwassers durch Zufluss
Schutzwürdigkeit	Empfindlichkeit gegenüber Schadstoffeintrag, Lage innerhalb von Wasserschutzgebieten
Oberflächengewässer	
Selbstreinigungsfunktion	Gewässerstruktur und Gewässergüte
Retentionsfunktion	Natürliche Überschwemmungsbereiche und Rückhalteräume
Schutzwürdigkeit	Gesetzliche Überschwemmungsgebiete
Flora / Fauna	
Artenschutz	Vorkommen geschützter Tier- und Pflanzenarten (Rote Liste, Natura 2000)
Schutzwürdigkeit	Natura 2000-Gebiete, LSG, NSG, ND, FND, gesetzlich geschützte Biotope
Vernetzungsfunktion	Generalwildwegeplan, Trittstein-Biotop, Teilhabitat in räumlichem Zusammenhang mit benachbarten Biotopstrukturen
Landschaftsbild	
Eigenart Landschaftsausschnitt	Sinnlich wahrnehmbare Landschaftsmerkmale: Vielfalt, Eigenart, Schönheit

Sichtbeziehung Landschaftliche Einbindung	Ausblick, Aussichtspunkt, Blickbezüge in die Umgebung, Übergang zwischen Siedlungsflächen und freier Landschaft, Ortsrandgestaltung
Mensch / Erholung	
Erholungsfunktion	Landschaftsbild, Zugänglichkeit, Naherholung, Ferienerholung, Ausstattung an Erholungseinrichtungen
Schutz der Gesundheit	Lärm, Geruch, Strahlen, Erschütterungen, Unfallrisiko, Luftschadstoffe
Umgang mit Abfällen	Sachgerechte Handhabung entstehender Abfälle
Kulturgüter	
Bodendenkmale	Erdgeschichtliche Zeugnisse
Baudenkmale	Baukulturelle Zeugnisse, gärtnerische, bauliche Anlagen
Elemente der Kulturlandschaft	Natürliche oder vom Menschen geschaffene Güter mit materieller Bedeutung für den Menschen oder die Gesellschaft
Wechselwirkungen	
Mensch / sonstige Schutzgüter	Sekundäre Effekte
Schutzgut / Schutzgut	Sekundäre Effekte
Kumulative Wirkungen	Sekundäre Effekte
Erläuterungen zu Wechselwirkungen	Die Wirkungen auf die einzelnen Schutzgüter können sich aufgrund der bestehenden Wechselwirkungen innerhalb und zwischen den Schutzgütern gegenseitig verstärken bzw. können Beeinträchtigungen aufgrund von Wechselwirkungen entstehen. Wechselwirkungen infolge der funktionalen Zusammenhänge und Beziehungen innerhalb von Schutzgütern werden bereits im Rahmen der Schutzgutabhandlung berücksichtigt.

Prognose bei Durchführung der Planung

Aus der Bewertung der Schutzgüter lässt sich eine Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Flächenausweisung ableiten. Allgemein kann davon ausgegangen werden, dass eine hohe Bedeutung eines Schutzgutes eine hohe Empfindlichkeit des Schutzgutes gegenüber Eingriffen bzw. Beeinträchtigungen darstellt. Je höher die Wertigkeit bzw. Empfindlichkeit der entsprechenden Fläche ist, je kritischer werden die geplanten Flächenausweisungen und die damit verbundenen Eingriffe bei einer Realisierung der vorgesehenen Bauvorhaben eingeschätzt.

Die Prognose bei Durchführung der Planung stellt eine Konfliktanalyse dar und ermöglicht abzuschätzen, wie sich die geplante Flächenausweisung auf die einzelnen Schutzgüter vermutlich auswirken wird.

Die prognostizierten Auswirkungen bei Durchführung der Planung wurden in den Bewertungsbögen der geplanten Flächenausweisung dargestellt.

Landschaftsökologische Gesamtbewertung

Die landschaftsökologische Gesamtbewertung der Flächenausweisungen erfolgt in drei Stufen: geeignet / bedingt geeignet / nicht geeignet

Flächenausweisungen, die „geeignet“ beurteilt werden, befinden sich größtenteils innerorts bzw. stellen eine Abrundung der Bebauung dar und beeinträchtigen nicht wesentlich den Naturhaushalt und das Landschafts- / Ortsbild.

Bei Flächenausweisungen, die als „bedingt geeignet“ beurteilt werden, bedarf es aufgrund der z.T. hohen Wertigkeit der Schutzgüter eines erheblichen Ausgleichsbedarfes. Dieser ist im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung differenziert zu ermitteln und entsprechend auszugleichen. Aus landschaftsökologischer Sicht sollte eine Flächenausweisung, die in der Gesamtbewertung als „nicht geeignet“ eingestuft wird, nicht weiter verfolgt werden.

Die landschaftsökologische Gesamtbewertung der Flächeneignung für Bebauung ist eine fachgutachtliche Gesamteinschätzung des jeweiligen Einzelfalls. Das bedeutet, dass dies kein mathematisches Verknüpfungsmodell darstellt, bei dem bestimmte Anzahl / Kombinationen von Risiken zu einer bestimmten Flächenbewertung führen.

Im Stadium der vorbereitenden Bauleitplanung kann keine abschließende Beurteilung der zu erwartenden Eingriffsintensität, die in Abhängigkeit zur Art und dem Maß der baulichen Nutzung steht, erfolgen.

Die landschaftsökologische Gesamtbewertung ist somit eine erste Analyse und geht davon aus, dass eine naturschutzrechtliche Eingriffs- / Ausgleichsregelung nach § 1a BauGB i.V.m. § 18 BNatSchG im Umweltbericht bei der Bebauungsplanerarbeitung erstellt wird. Jedoch wurden bereits in den Bewertungsbögen der untersuchten Flächenausweisungen Hinweise zur Vermeidung und Verringerung nachhaltiger Auswirkungen vermerkt, die bei der Bebauungsplanerarbeitung zu berücksichtigen sind.

3.3 Aussagen zum Artenschutz

Die Aussagen zum Artenschutz, die in die Bewertungsbögen der geplanten Flächenausweisungen aufgenommen wurden, konnten den vorliegenden Gutachten (s. Auflistung Datengrundlagen) entnommen werden.

Die Flächen wurden in

- geringes Konfliktpotential
- mittleres Konfliktpotential
- hohes Konfliktpotential

hinsichtlich artenschutzrechtlicher Belange eingestuft. Daraus ist ablesbar, mit welcher Eingriffsintensität bzgl. Des Artenschutzes bei einer Realisierung zu rechnen ist.

3.4 Aussagen zur Betroffenheit von Natura 2000-Gebieten

Gemäß § 34 BNatSchG sind Aussagen darüber zu treffen, ob eine Beeinträchtigung von Natura 2000-Gebieten, d.h. von FFH-Gebieten und Vogelschutzgebieten erfolgt.

Die Flächenausweisungen werden in

- keine Betroffenheit
- geringe Betroffenheit
- hohe Betroffenheit

eingestuft. Daraus ist ablesbar, mit welcher Eingriffsintensität auf Natura 2000-Gebiete zu rechnen ist.

Die nachfolgenden geplanten Flächenausweisungen befinden sich in der Nähe von Natura 2000-Gebieten.

3.5 Aussagen zum Biotopverbund

In Baden-Württemberg existieren zwei Fachplanungen, der landesweite Biotopverbund Offenland und der auf Waldflächen bezogene Generalwildwegeplan, die im Rahmen des gesetzlich geforderten Biotopverbundes nach § 20 BNatSchG zu berücksichtigen sind.

Die Fachplanung Biotopverbund feuchte, mittlere und trockne Standorte bestehen jeweils aus einer Kernfläche, Kernraum und einem 500 m- bzw. 100 m-Suchraum. Der Generalwildwegeplan besteht aus einem 1.000 m breiten Funktionsraum.

Eine Betroffenheit von Biotopverbundflächen wurden in den Bewertungsbögen der Flächenausweisungen vermerkt und berücksichtigt.

3.6 Alternativenprüfung

Die **Nullvariante** beinhaltet die Prognose bei Nichtdurchführung der Planung. Es ist bei der Nullvariante davon auszugehen, dass die derzeitige Nutzung der Fläche weiterhin erfolgt und somit der gegenwärtige Umweltzustand erhalten bleibt.

Mit Hilfe von **Planungsvarianten** kann der optimale Standort für eine Flächenausweisung festgelegt werden. Dabei ist die Eingriffsintensität in die verschiedenen Schutzgüter unter Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Aspekte ausschlaggebend.

Das Baugesetzbuch sieht für den Umweltbericht Anlage 1 i.V.m. § 2 Abs. 4 und § 2a Satz 2 Nr. 3 vor, dass in Betracht kommende, anderweitige Planungsmöglichkeiten bei der Bewertung der Flächenausweisung berücksichtigt werden müssen.

4. Zusammenfassung

In dem vorliegenden Umweltbericht wurden die Umweltauswirkungen dargestellt, die sich bei den geplanten Flächenausweisungen der 2. Änderung des Flächennutzungsplans des Gemeindeverwaltungsverbandes Kappelrodeck ergeben. Bei den untersuchten Flächenausweisungen handelt es sich um Neuausweisungen und um Berichtigungen bzw. Nachträge.

Die Durchführung einer Umweltprüfung, die in Form von Bewertungsbögen stattfindet, ist erforderlich für geplante Flächenausweisungen, für die noch kein rechtskräftiger Bebauungsplan besteht. Denn für Flächenausweisungen, für die bereits ein Bebauungsplanverfahren durchgeführt wurde bzw. das Verfahren sich kurz vor Satzungsbeschluss befindet, wurde bereits eine Umweltprüfung mit artenschutzrechtlichen Aussagen im Bebauungsplanverfahren erstellt.

Auf eine Umweltprüfung wird bei der Herausnahme von geplanten Bauflächen aus dem FNP verzichtet, da der derzeitige Zustand erhalten bleibt und keine Eingriffe vorbereitet werden.

Aus den dargelegten Gründen wurde für die 2. Änd. des FNP Kappelrodeck für nachfolgende Flächenausweisungen eine Umweltprüfung in Form von Bewertungsbögen durchgeführt.

KA.01: Kohlmatt II, Kappelrodeck
OT.01: Köllenmatt, Ottenhöfen im Schwarzwald
OT.02: Höf, Ottenhöfen im Schwarzwald
OT.03: Lauenbach, Ottenhöfen im Schwarzwald
OT.04: Hagenbruck, Ottenhöfen im Schwarzwald
OT.05: Wolfsmatt, Ottenhöfen im Schwarzwald
OT.06: Campingplatz Murhof, Ottenhöfen im Schwarzwald
OT.07: Furschenbach Süd, Ottenhöfen im Schwarzwald
OT.08: Günsberg, Ottenhöfen im Schwarzwald
SE.01: Sondergebiet Grimmerswald, Seebach
SE.02: Wassertretstelle / Scherzenteich, Seebach
SE.03: Wildenberg, Seebach
SE.04: Ruhestein, Seebach
SE.05: Sägewerk Bürk, Seebach

Bei der **landschaftsökologischen Bewertung** der geplanten Flächenausweisungen wurde beurteilt, mit welchem ökologischem Risiko bei einer Realisierung zu rechnen ist. Dabei wurden die Schutzgüter Fläche, Klima / Luft, Boden, Wasser, Flora/ Fauna, Landschaftsbild, Mensch / Erholung und Kulturgüter berücksichtigt.

Eine naturschutzrechtliche Eingriffs- / Ausgleichsregelung nach § 1a BauGB i.V.m. § 18 BNatSchG ist im Umweltbericht bei der Bebauungsplanerarbeitung zu erstellen. Jedoch wurde bereits in den Bewertungsbögen der untersuchten Flächenausweisungen Hinweise zur Vermeidung und Verringerung nachteiliger Auswirkungen vermerkt, die bei der Bebauungsplanerarbeitung zu beachten sind.

Bezüglich der Berücksichtigung **artenschutzrechtlicher Belange** gilt im Rahmen des Umweltberichts zum Flächennutzungsplan eine abgeschichtete Vorgehensweise. Dies bedeutet, dass aufgrund der Ausstattung mit Biotopen bzw. mit Habitatstrukturen die Möglichkeit des Vorkommens besonders geschützter Arten für die untersuchten Flächenausweisungen abgeleitet und die grundsätzliche Machbarkeit der

Flächenausweisung festgestellt wurde. Bei der Umweltprüfung wurden die Ergebnisse der vorliegenden artenschutzrechtlichen Gutachten berücksichtigt insofern Gutachten vorlagen.

Aufgabe der Bauleitplanung ist auch die Überwachung der Flächenausweisungen hinsichtlich unerwarteter oder schwer einschätzbarer Auswirkungen zu regeln (§§ 1a und 4c BauGB / Monitoring). Da auf Ebene des Flächennutzungsplans das Maß, die Art und die räumliche Anordnung der Bebauung nicht konkretisiert wird und Auswirkungen nicht präzise abgeschätzt werden können, ist das **Monitoring** im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung durchzuführen.

Die **Umweltprüfung** zur 2. Änderung des FNP der Stadt Kappelrodeck kommt zu folgendem Ergebnis:

- KA.01: Kohlmatt II, Kappelrodeck: **bedingt geeignet**
- OT.01: Köllmatt, Ottenhöfen im Schwarzwald: **geeignet**
- OT.02: Höf, Ottenhöfen im Schwarzwald: **geeignet**
- OT.03: Lauenbach, Ottenhöfen im Schwarzwald: **bedingt geeignet**
- OT.04: Hagenbruck, Ottenhöfen im Schwarzwald: **bedingt geeignet**
- OT.05: Wolfsmatt, Ottenhöfen im Schwarzwald: **bedingt geeignet**
- OT.06: Campingplatz Murhof, Ottenhöfen im Schwarzwald: **bedingt geeignet**
- OT.07: Furschenbach Süd, Ottenhöfen im Schwarzwald: **geeignet**
- OT.08: Günsberg, Ottenhöfen im Schwarzwald: **bedingt geeignet**
- SE.01: Sondergebiet Grimmerswald, Seebach: **geeignet**
- SE.02: Wassertretstelle / Scherzenteich, Seebach: **geeignet**
- SE.03: Wildenberg, Seebach: **geeignet**
- SE.04: Ruhestein, Seebach: **geeignet**
- SE.05: Sägewerk Bürk, Seebach: **geeignet**

(Lauf, 17.10.2024 Bö)